

## 917 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (847 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt zunächst einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung, mit dem u. a. der § 16 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBL. Nr. 96/1868, als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Um den Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs, die zu dieser Aufhebung geführt haben, zu entsprechen, soll nunmehr die Höhe der Pauschalvergütung für die Vertretungen, die die Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe leisten, angemessen festgesetzt und sowohl den Rechtsanwaltskammern ein dauernder Anspruch auf diese Pauschalvergütung als auch dem einzelnen Rechtsanwalt ein Anspruch auf deren entsprechende Verwendung für seine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung eingeräumt werden. Darüber hinaus sieht die Regierungsvorlage die gesetzliche Verankerung und den weiteren Ausbau des „Österreichischen Rechtsanwaltskammertages“ und die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Regelung kammerinterner Vorgänge vor. Schließlich soll im Sinn einer zeitgemäßen Berufsvorbereitung die derzeit mit insgesamt sieben Jahren festgesetzte Praxiszeit auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte Abgeordnete Dr. Erika S e d a.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Sk r i t e k, Dr. H a u s e r und Dr. H a l d e r sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Sk r i t e k, Dr. H a u s e r und Zeillinger einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. B r o e s i g k e gewählt.

Der Gesetzestext ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht beige druckt.

Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen bzw. Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

#### Zum § 47 Abs. 2

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß die in der Regierungsvorlage vorgenommene Bewertung der Tätigkeiten der Rechtsanwälte als Armenvertreter in Strafsachen nicht in hinreichendem Maß auf die Besonderheiten des offiziellen Strafverfahrens und die Bedeutung der Tätigkeit eines Verteidigers in Strafsachen Bedacht nimmt, was vor allem durch den Unterschied zwischen dem in der Regierungsvorlage hierfür angenommenen Betrag von 13,8 Millionen Schilling und dem nach den Autonomen Honorarrichtlinien berechneten Betrag von 21,4 Millionen Schilling augenscheinlich ist.

Der Ausschuß hält vielmehr dafür, daß über die Regierungsvorlage hinaus eine Annäherung in der Bewertung dieser Tätigkeiten an die Autonomen Honorarrichtlinien erreicht werden sollte und daß zu diesem Zweck ein Zuschlag von rund 30 v. H. zu dem in der Regierungsvorlage angenommenen Betrag der Vergütung für die Tätigkeiten in Strafsachen gerechtfertigt ist. Demnach beläuft sich der für diese Tätigkeiten anzunehmende Kostenanspruch auf rund

179 Millionen Schilling, was unter Beibehaltung der weiteren in der Regierungsvorlage vorgenommenen Berechnungsart einen Gesamtkostenanspruch von rund 40 Millionen Schilling ergibt.

Der Ausschuß meint ferner, daß der in der Regierungsvorlage vorgesehene Abstrich von 25 v. H. von der errechneten Gesamtsumme des Kostenanspruchs etwas zu hoch gegriffen ist und unter Bedachtnahme auf die für einen solchen Abstrich sprechenden Überlegungen nur in einem Ausmaß von 20 v. H. begründet erscheint.

Der Justizausschuß erachtet demnach eine Pauschalvergütung in der Höhe von 32 Millionen Schilling für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Bundesgesetzes als angemessen.

Der Ausschuß hält jedoch fest, daß die in den Erläuterungen zum § 47 Abs. 2 der Regierungsvorlage ausgeführte und auch den obigen Überlegungen zugrunde gelegte Berechnung nur zur Festlegung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Bundesgesetzes als angemessen anzusehenden Betrages der Pauschalvergütung gedient hat. Für eine allfällige Neufestsetzung der Pauschalvergütung kann der Umfang der Leistungen im Sinn des Abs. 1 und die sich daraus ergebende Höhe der Pauschalvergütung auch auf andere Weise, so etwa auf Grund einer über einen längeren Zeitraum sich erstreckenden Untersuchung einer entsprechend großen Anzahl von Fällen im Durchschnitt je Fall, ermittelt werden.

#### Zum § 47 Abs. 3

Dieser Absatz soll einerseits klarer gefaßt und andererseits dahingehend ergänzt werden, daß die Verordnungsermächtigung auch dann Platz greift, wenn sich bei denjenigen Leistungen der Rechtsanwälte, für die keine gesetzlichen Tarife bestehen, also besonders in Strafsachen, zwischen dem hierfür angenommenen Bewertungssatz und den von der Standesvertretung erlassenen Richtlinien ein arges Mißverhältnis ergeben sollte, sodaß begründete Zweifel an der Angemessenheit des angenommenen Bewer-

tungssatzes entstehen könnten. Hierbei wird allerdings davon ausgegangen, daß bei der Erstellung der Autonomen Honorarrichtlinien, der Tradition der österreichischen Rechtsanwaltschaft entsprechend, den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung Rechnung getragen werde.

#### Zum § 7 Abs. 2 des Art. II

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 1972 (zugestellt am 4. Jänner 1973) ausgesprochen, daß die Höhe der den Rechtsanwälten als Armenvertretern gewährten Pauschalvergütung unangemessen sei. Wenngleich sich die Auswirkungen dieses Ausspruchs erst auf die Zeit ab dem 1. Dezember 1973 beziehen und den diesbezüglichen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs durch das vorgeschlagene Bundesgesetz Rechnung getragen werden wird, hält es der Justizausschuß doch für gerechtfertigt, den Rechtsanwälten auch für die in der Zwischenzeit geleisteten Tätigkeiten einen zusätzlichen Vergütungsbetrag zuzuerkennen, dessen Höhe mit 3 Millionen Schilling für angemessen befunden wird.

Die Änderungen der Absatzbezeichnungen und der Verweisungen in den einzelnen Absätzen im § 7 des Art. II ergeben sich aus der Einfügung eines neuen Abs. 2 in diesem Paragraphen.

Der Ausschuß hat ferner zum § 25 Abs. 3 des Art. I Z. 5, der unverändert geblieben ist, die Feststellung getroffen, daß aus dem Nebensatz „doch sind die Gewählten zur Annahme dieser Wiederwahl nicht verpflichtet“ nicht der Schluß gezogen werden kann, es seien die erstmals Gewählten zur Annahme der Wahl verpflichtet. Nach Meinung des Ausschusses handelt es sich bei diesem Nebensatz vielmehr bloß um eine Klarstellung, die aus der entsprechenden Bestimmung des geltenden Rechts (§ 25 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung) übernommen worden ist.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1973

Dr. Broesigke  
Berichterstatte

Zeillinger  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 159/1956, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 42/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestehen. Die Tätigkeit bei der Finanzprokurator ist der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten.“

Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hiervon sind im Inland mindestens neun Monate bei Gericht und drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, ist auch eine im Sinn des Abs. 1 gleichartige praktische Verwendung im Ausland anzurechnen, wenn diese Verwendung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen ist.

Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluß der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an gerechnet werden.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Die Rechtsanwaltsprüfung kann abgelegt werden, wenn der Bewerber die Erfüllung der Erfordernisse nach § 1 Abs. 2 Buchstaben c und

eine praktische Verwendung im Sinn des § 2 Abs. 1 in der Dauer von drei Jahren, wovon mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt im Inland verbracht worden sein müssen, nachweist.“

3. Die Abs. 2 und 3 des § 16 haben zu lauten:

„Der nach § 45 bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.“

Für die Leistungen, für die die nach § 45 bestellten Rechtsanwälte zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, haben die in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte an diese Rechtsanwaltskammer einen Anspruch darauf, daß sie jedem von ihnen aus dem ihr zugewiesenen Betrag der Pauschalvergütung einen gleichen Anteil auf seinen Beitrag zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung anrechnet.“

4. Dem § 22 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes; sie sind berechtigt, das Staatswappen zu führen. Das Amtssiegel einer Rechtsanwaltskammer hat das Staatswappen und als Umschrift die Bezeichnung der Rechtsanwaltskammer zu enthalten.“

5. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen; scheidet während dieser Zeit einer der Gewählten aus und findet eine Ersatzwahl statt, so tritt der neu Gewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.“

Nach Ablauf der Amtsdauer haben die Gewählten ihre Amtstätigkeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter auszuüben.

Eine Wiederwahl ist zulässig, doch sind die Gewählten zur Annahme dieser Wiederwahl nicht verpflichtet.

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer kann bestimmen, daß im Fall der Neuwahl des gesamten Ausschusses die Präsidenten-Stellvertreter und ein Teil der Mitglieder des Ausschusses schon während der Amtsdauer von drei Jahren ausscheiden, um auf diese Weise eine möglichst gleichmäßige Führung der Geschäfte des Ausschusses zu gewährleisten.

Das Ergebnis jeder Wahl ist dem Bundesminister für Justiz, dem Obersten Gerichtshof und dem nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer zuständigen Oberlandesgericht mitzuteilen.“

6. Die Einleitung des Abs. 1 und dessen Buchstabe a des § 27 haben zu lauten:

„Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung und der des Ausschusses sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung;“

7. Die Abs. 2 und 3 des § 27 haben zu lauten:

„Die Plenarversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend ist; sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfassung über die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammer und des Ausschusses sowie über die Satzung der Versorgungseinrichtung ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.

Die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammern und der Ausschüsse sowie die Satzungen der Versorgungseinrichtungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Justiz. Sie sind diesem innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnungen und die Satzungen dem Gesetz entsprechen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten versagt, so gilt sie als erteilt.“

8. Der Abs. 1 Buchstaben i und k des § 28 haben zu lauten:

- „i) die Bestellung eines Rechtsanwalts nach § 45;
- k) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammer;“

9. Die Abs. 2 und 3 des § 28 haben zu lauten:

„Dem Ausschuß obliegen außerdem alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn es der Ausschuß für nötig findet oder wenn es ein Fünftel der Kammermitglieder verlangt.“

10. Im Abs. 4 des § 34 hat der erste Satz zu entfallen.

11. Der V. Abschnitt wird aufgehoben.

An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

#### „V. ABSCHNITT

##### Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

§ 35. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag setzt sich aus den Rechtsanwaltskammern Österreichs zusammen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist berechtigt, das Staatswappen zu führen; sein Amtssiegel hat das Staatswappen und die Umschrift ‚Österreichischer Rechtsanwaltskammertag‘ zu enthalten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist, soweit es die österreichische Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit betrifft, zur Wahrung ihrer Rechte und Angelegenheiten sowie zu ihrer Vertretung berufen.

§ 36. Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag obliegen besonders

1. die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung;

2. die Beschlußfassung über Maßnahmen zur Förderung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs.

Hierdurch werden Rechte der Rechtsanwaltskammern nicht berührt.

§ 37. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann Richtlinien erlassen

- 1. zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs;
- 2. zur Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts;
- 3. für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern und die Anrechenbarkeit ihrer praktischen Verwendung;

4. für die von den Rechtsanwälten für ihre Leistungen zu vereinbarenden Entlohnungen.

§ 38. Die Organe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sind die Vertreterversammlung und das Präsidium.

§ 39. Die Vertreterversammlung setzt sich aus Delegierten der einzelnen Rechtsanwaltskammern zusammen, wobei für je angefangene 100 Kammermitglieder ein Delegierter zusteht.

Zu den Delegierten gehören jedenfalls die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; die übrigen Delegierten sind jeweils von deren Ausschuß aus dem Kreis der Ausschußmitglieder zu entsenden.

Die Vertretung eines Delegierten durch einen anderen derselben oder einer anderen Rechtsanwaltskammer ist zulässig.

§ 40. Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Rechtsanwaltskammern vertreten sind.

Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierbei hat jeder Delegierte eine Stimme. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist überdies erforderlich, daß für ihn die Delegierten von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist der Vorsitzende nicht auch Delegierter, so hat er nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht.

Der Vertreterversammlung obliegen alle Aufgaben, die nicht dem Präsidium zugewiesen sind.

§ 41. Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreis der Präsidenten und Präsidenten-Stellvertreter der einzelnen Rechtsanwaltskammern den Präsidenten und zwei Präsidenten-Stellvertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Sie gehören für die Dauer ihres Amtes der Vertreterversammlung auch dann an, wenn sie nicht Delegierte sind, haben jedoch in diesem Fall — vorbehaltlich des § 40 Abs. 2 letzter Satz — kein Stimmrecht.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter beträgt drei Jahre; sie endet jedoch früher, sobald der Gewählte die Eigenschaft als Präsident oder Präsidenten-Stellvertreter seiner Rechtsanwaltskammer verliert. Der § 25 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

Der Präsident oder einer der Präsidenten-Stellvertreter führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung.

Der Präsident hat die Vertreterversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich und überdies auf Verlangen von zwei Rechts-

anwaltskammern oder von mindestens fünf Delegierten jederzeit einzuberufen. Zwischen Einberufung und Tagung hat ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen zu liegen.

§ 42. Das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags besteht aus dessen Präsidenten und den beiden Präsidenten-Stellvertretern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident oder einer der Präsidenten-Stellvertreter vertritt den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und zeichnet die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ausgehenden Schriftstücke.

§ 43. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie hat nähere Bestimmungen besonders über die wirtschaftliche Gebarung, über die Geschäftsführung der einzelnen Organe und über die Führung der Kanzleigeschäfte zu enthalten.

§ 44. Die Rechtsanwaltskammern haben im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder zueinander die Kosten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zu tragen. Die Höhe dieser Kosten ist von der Vertreterversammlung jährlich festzustellen.

## VI. ABSCHNITT

### Bestellung von Rechtsanwälten, besonders zur Verfahrenshilfe

§ 45. Hat das Gericht, die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Beigebung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

Die Bestellung für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof obliegt dem Ausschuß der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Müßte der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu dem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuß der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit beziehungsweise nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts oder der Partei hierzu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.

Von jeder Bestellung hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in den Fällen des Abs. 2 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs. 3 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen.

§ 46. Die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern haben bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen.

Die Geschäftsordnungen können jedoch allgemeine Gesichtspunkte festlegen, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung ganz oder teilweise befreit sind. Als wichtige Gründe sind besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft oder persönliche Umstände anzusehen, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen lassen.

## VII. ABSCHNITT

### Pauschalvergütung

#### Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung

§ 47. Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für die Leistungen der nach § 45 bestellten Rechtsanwälte, für die diese zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, jährlich spätestens zum 30. September für das laufende Kalenderjahr eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist eine Pauschalvergütung von 32.000.000 S jährlich als angemessen anzusehen.

Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung die Höhe der Pauschalvergütung entsprechend neu festzusetzen, und zwar

1. wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben;
2. a) im Lauf des Jahres 1974 für dieses Jahr, wenn seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der Leistungen im Sinn des Abs. 1 um mehr als 10 v. H. gestiegen oder gesunken ist,

- b) in der unmittelbaren Folge, wenn seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die unter a) genannten Veränderungen mehr als 20 v. H. und
- c) in der weiteren Folge, wenn seit der jeweils letzten Neufestsetzung diese Veränderungen mehr als 20 v. H. betragen; oder

3. wenn es sich als notwendig erweist, die Vergütung für die Leistungen im Sinn des Abs. 1 dort, wo keine gesetzlichen Tarife bestehen, der Entlohnung anzunähern, die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird.

§ 48. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat die Pauschalvergütung auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern verhältnismäßig nach der Anzahl ihrer am vorangegangenen 31. Dezember in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Mitglieder zu verteilen.

Die Rechtsanwaltskammern haben die Pauschalvergütung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte zu verwenden.

§ 49. Die Rechtsanwaltskammern haben Einrichtungen zur Versorgung ihrer Mitglieder für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Mitgliedes mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Zwei oder mehr Rechtsanwaltskammern können auch eine gemeinsame Versorgungseinrichtung mit einer einheitlichen Satzung schaffen.

Kommt eine Rechtsanwaltskammer ihrer Pflicht zur Schaffung und Aufrechterhaltung der Versorgungseinrichtung trotz Aufforderung durch den Bundesminister für Justiz nicht oder nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise nach, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung die Satzung zu erlassen. Eine solche Verordnung tritt außer Kraft, sobald die Rechtsanwaltskammer den gesetzgemäßen Zustand herstellt. Der Bundesminister für Justiz hat das Außerkrafttreten im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 50. Jeder Rechtsanwalt und seine Hinterbliebenen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen und bei Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Dieser Anspruch ist in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen nach festen Regeln festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Anspruchsberechtigt sind nur Rechtsanwälte, die zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles in die Liste einer österreichischen Rechtsanwalts-

kammer eingetragen gewesen sind, sowie die Witwe und die Kinder eines Rechtsanwalts, der im Zeitpunkt seines Todes in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen ist oder einen Anspruch auf eine Versorgungsleistung gehabt hat.

## 2. Voraussetzungen für den Anspruch sind

- a) die Eintragung in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer durch insgesamt zehn Jahre; diese Frist erhöht sich auf fünfzehn Jahre, wenn der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs eingetragen worden ist. Für den Fall der Altersversorgung muß der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls eingetragen gewesen sein. Die Frist von zehn Jahren vermindert sich für den Fall der Berufsunfähigkeits- und der Hinterbliebenenversorgung auf fünf Jahre, wenn der Rechtsanwalt erstmals vor Vollendung seines 50. Lebensjahrs eingetragen worden ist;
- b) im Fall der Altersversorgung die Vollendung des 68. Lebensjahrs;
- c) im Fall der Alters- und der Berufsunfähigkeitsversorgung der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft;
- d) im Fall der Witwenversorgung, daß die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahrs des verstorbenen Rechtsanwalts geschlossen worden ist, es sei denn, daß der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Rechtsanwalt und der Witwe weniger als 30 Jahre beträgt oder daß der Ehe Kinder entstammen.

3. Jeder Versorgungsanspruch wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem alle Voraussetzungen des betreffenden Anspruchs erfüllt sind.

4. Der Versorgungsanspruch der Witwe endet mit ihrer Wiederverheiratung.

5. Der Versorgungsanspruch des Kindes endet mit dem der Vollendung des 19. Lebensjahrs folgenden Jahresletzten; im Fall einer darüber hinausgehenden ordnungsgemäßen Berufsausbildung mit deren Abschluß, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Jahres, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat.

§ 51. Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer hat eine Leistungsordnung und alljährlich eine Umlagenordnung zu beschließen. In der Leistungsordnung ist die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen festzusetzen, in der Umlagenordnung die Höhe der Beiträge zur Aufbringung der dazu notwendigen Mittel.

§ 52. Der Mindestanspruch aus der Versorgungseinrichtung entspricht den nach § 293 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 31/1973 jeweils geltenden Richtsätzen. Er erhöht sich für jedes vollendete Jahr, das der Rechtsanwalt länger als die Mindestzeit (§ 50 Abs. 2 Z. 2) eingetragen gewesen ist, um 1 v. H. dieser Richtsätze.

Sind nach einem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für diese Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.

Erreicht die Summe der in einem Kalenderjahr von der Versorgungseinrichtung erbrachten Leistungen nicht mindestens die Höhe des der betreffenden Rechtsanwaltskammer zukommenden Teiles der Pauschalvergütung, so ist der unter Berücksichtigung des § 53 Abs. 1 zweiter Satz verbleibende Rest dieses Teiles auf die Anspruchsberechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aus den Abs. 1 und 2 aufzuteilen.

Die Leistungsordnung kann über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Leistungen, besonders höhere Versorgungsleistungen und Todfallsbeiträge, vorsehen, um den Anspruchsberechtigten eine den durchschnittlichen Lebensverhältnissen eines Rechtsanwalts angemessene Lebensführung zu ermöglichen. Bei der Bemessung solcher zusätzlicher Leistungen ist jedoch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder Bedacht zu nehmen.

§ 53. Die Umlagenordnung hat die Beiträge für die Versorgungseinrichtung so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des der betreffenden Rechtsanwaltskammer zukommenden Teiles der Pauschalvergütung die für die Versorgungseinrichtung erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Die Umlagenordnung kann jedoch bestimmen, daß jährlich eine Rücklage von höchstens 5 v. H. der erforderlichen Mittel angelegt wird, doch darf die Rücklage nie mehr als 120 v. H. der jährlich erforderlichen Mittel übersteigen.

Die Beiträge sind für alle Kammermitglieder gleich hoch zu bemessen. Die Umlagenordnung kann jedoch bestimmen, daß

1. Kammermitglieder, die bereits die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung erfüllen, Leistungen aus dieser jedoch nicht in Anspruch nehmen, von der Leistung der Umlage ganz oder teilweise befreit werden;
2. die Höhe der Umlagen nach Alter, Geschlecht und Dauer der Standeszugehörigkeit der Rechtsanwälte abgestuft wird;

3. Umlagen in berücksichtigungswürdigen Fällen gestundet und allfällige Rückstände mit den Leistungen aus der Versorgungseinrichtung aufgerechnet werden.

§ 54. Über einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer längstens innerhalb dreier Monate zu entscheiden.

§ 55. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahrs dem Bundesminister für Justiz zu berichten über

1. die Verteilung der Pauschalvergütung an die Rechtsanwaltskammern unter Angabe der einzelnen Beträge;

2. die Verwendung der einzelnen Beträge der Pauschalvergütung durch die Rechtsanwaltskammern;

3. die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen (§ 47 Abs. 1).

§ 56. Die Rechtsanwaltskammern haben über die Bestellungen im Sinn des § 45 für jedes Kalenderjahr ein besonderes Register zu führen. In dieses sind mindestens einzutragen

1. die mit 1 beginnende fortlaufende Geschäftszahl;

2. die Bezeichnung und das Aktenzeichen des Gerichtes, das die Begebung eines Rechtsanwalts bewilligt hat;

3. den Namen und den Kanzleisitz des bestellten Rechtsanwalts;

4. den Tag des Beststellungsbescheides.

Die Rechtsanwaltskammern haben diese Register durch sieben Jahre vom Schluß des jeweiligen Kalenderjahrs aufzubewahren und dem Bundesminister für Justiz auf dessen Verlangen jederzeit vorzulegen.“

## Artikel II

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1973 in Kraft.

§ 2. Der Art. I Z. 1 und 2 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verbrachte praktische Verwendung.

§ 3. Durch den § 37 Z. 4 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, nicht berührt.

§ 4. Die erste Vertreterversammlung ist vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland innerhalb

von neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einzuberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter im Sinn des § 41 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes den Vorsitz in der Vertreterversammlung.

§ 5. Rechtsanwälte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Armenanwälten, Armenverteidigern oder Pflichtverteidigern bestellt worden sind, gelten als nach § 45 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes bestellt. Die Bestellung anderer Verteidiger bleibt unberührt.

§ 6. Sofern die Geschäftsordnungen der Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern nicht bereits dem § 46 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind die erforderlichen Änderungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu beschließen.

§ 7. (1) Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 191, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Feber 1972, BGBl. Nr. 69, über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren, wird aufgehoben.

(2) Für die Leistungen der Rechtsanwälte als Armenvertreter in der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 30. November 1973 hat der Bund dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag in Ergänzung des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes einen einmaligen Betrag von 3.000.000 S spätestens zum 30. September 1974 zu zahlen.

(3) Ein Zwölftel der auf Grund des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes vom Bund den Rechtsanwaltskammern für das Jahr 1973 geleisteten Pauschalvergütung in der Höhe von insgesamt 16.000.000 S ist auf die nach § 47 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes für Dezember 1973 zu zahlende Pauschalvergütung anzurechnen.

(4) Der ferner auf Grund des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes vom Bund der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland für das Jahr 1973 zusätzlich zugewiesene Betrag von 500.000 S gilt auch für den Monat Dezember 1973 als zur Unterstützung von im Ausland lebenden ehemaligen österreichischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärttern, die bereits vor dem 1. Juli 1927 in den Listen einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen sind, in der Folge keinen Anspruch auf Sozialversicherung erworben haben und aus rassischen oder politischen Gründen ausgewandert und jetzt bedürftig sind, oder ihren bedürftigen Hinterbliebenen zugewiesen.

(5) Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für das Jahr 1974 und die folgenden Jahre, solange ein Bedarf besteht, jähr-

lich spätestens zum 30. September für das laufende Kalenderjahr einen Betrag von 500.000 S jährlich zu dem im Abs. 4 genannten Zweck zu zahlen.

(6) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat diesen Betrag im Sinn des Abs. 5 zu verwenden.

(7) Die hierdurch einem ehemaligen österreichischen Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsanwärter oder deren Hinterbliebenen zukommende Unterstützung darf, auf den Monat bezogen, nicht höher sein als die im § 52 Abs. 1 und 2 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Mindestbeträge.

(8) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat jährlich spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs dem Bundesminister für Justiz über die Verwendung des ihm nach Abs. 5 zugewiesenen Betrages unter Angabe der Namen und Anschriften der unterstützten Personen sowie der Höhe der jeweils zugewiesenen Beträge zu berichten.

(9) Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung die Höhe des im Abs. 5 genannten Betrages niedriger festzusetzen oder ihn ganz aufzuheben, sobald sich der Bedarf im Sinn des Abs. 5 vermindert oder er nicht mehr besteht.

§ 8. Die Rechtsanwaltskammern haben die im § 49 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen Satzungen ihrer Versorgungseinrichtungen erstmals innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1973 zu beschließen.

§ 9. Der im § 55 vorgeschriebene Bericht ist erstmals zum 31. März 1975 zu erstatten.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I Z. 11 § 47 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes und hinsichtlich des Art. II § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.